

**RS OGH 1988/12/14 3Ob591/87,
8Ob372/97g, 1Ob258/11i,
3Ob146/13m, 5Ob164/15a,
2Ob12/19g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

Norm

ABGB §364a

Rechtssatz

Der Anspruch nach § 364a ABGB tritt nur an die Stelle der sonst nach § 364 Abs 2 ABGB bestehenden Untersagungsbefugnis und kann daher nur unter den gleichen Voraussetzungen geltend gemacht werden, also nur auf den Ersatz jenes Schadens gerichtet sein, der auf eine das ortsübliche Maß übersteigende Einwirkung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung des eigenen Grundes zurückzuführen ist; ein "Sockelwert" der Einwirkungen ist hinzunehmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 591/87
Entscheidungstext OGH 14.12.1988 3 Ob 591/87
Veröff: SZ 61/273 = JBI 1989,578
- 8 Ob 372/97g
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 8 Ob 372/97g
Auch
- 1 Ob 258/11i
Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 258/11i
Beisatz: Nur der über das zu duldende Maß hinausgehende Schaden ist zu ersetzen. (T1)
- 3 Ob 146/13m
Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 146/13m
Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 164/15a
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 5 Ob 164/15a
Auch; Beisatz: Der Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB tritt an die Stelle der sonst (hier:) nach § 364b ABGB zustehenden Befugnis. (T2)
- 2 Ob 12/19g
Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 12/19g
nur: Der Anspruch nach § 364a ABGB tritt nur an die Stelle der sonst nach § 364 Abs 2 ABGB bestehenden Untersagungsbefugnis und kann daher nur unter den gleichen Voraussetzungen geltend gemacht werden, also nur auf den Ersatz jenes Schadens gerichtet sein, der auf eine das ortsübliche Maß übersteigende Einwirkung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung des eigenen Grundes zurückzuführen ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010671

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at